



SSV Alemannia Brenig 1919 e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins:

- a) Der Verein führt den Namen:
Spiel- und Sportverein Alemannia Brenig 1919 e.V.
- b) Er hat den Sitz in Bornheim-Brenig.
- c) Der Verein ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter der Registernummer VR 5419 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins:

Der SSV Alemannia Brenig 1919 e.V. mit Sitz in 53332 Bornheim-Brenig verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts – steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung § 52 AO i. V. m. § 17 StAnpG.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Teilnahme an Veranstaltungen von sportlichen Wettkämpfen
2. Schaffung von Trainingsmöglichkeiten und Durchführung von sportlichem Training
3. Förderung der gemeinnützigen Organisation des Sports und der Jugendpflege

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Rechtsgrundlagen, Aufbau und Geschäftsjahr:

- a) Rechtsgrundlagen des Vereins sind:
 1. Diese Satzung
 2. Die aufgrund dieser Satzung evt. erlassenen Ausführungsbestimmungen

3. Die Satzungen und Ordnungen des Fußballverbandes Mittelrhein, des Westdeutschen Fußballverbandes und des Deutschen Fußballverbandes (DFB).

- b) Im Rahmen dieser Rechtsgrundlagen regelt der Verein seine Angelegenheiten selbständig.
- c) Zur Durchführung der sportlichen Arbeit des Vereins können für jede Sportart jeweils für die Seniorenklasse und die Jugendklasse Abteilungen gebildet werden, die aus den aktiven Sportlern und Sportlerinnen der Sportart, dem Trainer oder der Trainerin und den betreuenden Personen bestehen. Der Vorstand soll den Abteilungen die Möglichkeit geben, unter seiner Aufsicht weitgehend selbst zu regeln.
- d) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft:

- a) Mitglied des Vereins kann jede rechtsfähige Person, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Religion, ihrer Rasse, ihrer Parteizugehörigkeit und ihrem Beruf werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- b) Der Verein ist berechtigt, Mitglieder, die am Sportbetrieb teilnehmen oder bei der Verwaltung des Vereins und der Vereinsabteilungen mitwirken (in der Folge aktive Mitglieder genannt), bei der Bemessung des Vereinsbeitrages unterschiedlich zu behandeln.

- c) Durch den Eintritt in den Verein erkennt jedes Mitglied die Satzungen und Ordnungen des Vereines, des Mittelrheinischen Fußballverbandes sowie des Deutschen Fußballbundes (DFB) als verbindlich an.
- d) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag **oder durch einen Online-Antrag, sofern der Vorstand nicht mit 2/3 Stimmen dagegen stimmt.**
- e) Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen muss auch von dessen gesetzlichen Vertretern unterzeichnet sein.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft:

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt / Kündigung, Ausschluss oder Tod.
- b) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und zwar für aktive Mitglieder einer FUßBALLABTEILUNG jeweils zum **30. Juni eines jeden Jahres, für alle anderen Mitglieder nur zum Jahresende mit jeweils mindestens einmonatiger Frist.**
- c) Für die Wahrung der Frist kommt es auf den Poststempel oder den tatsächlichen Eingang beim Vorstand an.
- d) Bei AUSSCHLUSS eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft mit der Rechtskraft des Ausschließungsbeschlusses. Das Mitglied bleibt des ungeachtet verpflichtet, bis zu unter Punkt b) genannten Termin seine Beiträge zu entrichten.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- a) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins sowie der Vereinsabteilung, der sie angehören, zu benutzen, am Training teilzunehmen, an Veranstaltungen der Abteilungen des Vereins im Rahmen dieser Satzung mitzuwirken.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen zu beachten sowie die zur Durchführung der Zwecke und Ziele des Vereins getroffenen Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.
- c) Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Aufnahmegebühren und Beiträge zu zahlen.
- d) Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, durch sportliches Verhalten, sachliche Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedern und dem Vorstand und Führung eines ehrenhaften Lebenswandels das Ansehen des Vereins zu mehren, seinem Wohl zu dienen und seine Ziele zu fördern.

§ 7

Ehrenmitglieder:

- a) Auf Antrag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung Bürger, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern und in besonderen Ausnahmefällen zum Ehrenvorsitzenden

ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

- b) Durch die Ernennung zum Ehrenmitglied werden alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes erworben. Die Beitragspflicht entfällt.
- c) Der Ehrenvorsitzende erhält darüber hinaus das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen und bei Wahlen die Vereinsversammlung zu leiten. Zu Lebzeiten eines gewählten Ehrenvorsitzenden kann ein 2. Ehrenvorsitzender nicht gewählt werden.

§ 8

Organe des Vereins:

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung:

- a) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern des Vereins.

- b) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet und den fälligen Beitrag in voller Höhe entrichtet haben. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag beschließen, auch den Mitgliedern das Stimmrecht zuzusprechen, die ihren Beitrag nicht oder unvollständig bezahlt haben, wenn diese versichern, dass sie ihre Zahlungsverpflichtung innerhalb von 14 Tagen begleichen.
- c) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden sowie dann, wenn es das Interesse des Vereins es erfordert oder 10% der Mitglieder des Vereins es in einem schriftlichen Antrag verlangen.
- d) Die Mitgliederversammlung wird durch Einladung aller Mitglieder, Ehrenmitglieder und des Ehrenvorsitzenden mit einer Einberufungsfrist von 3 Wochen durch schriftlichen Aushang in den Mitteilungskästen des Vereins oder durch schriftliche Einladung einberufen.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung fasst die richtungsgebenden Beschlüsse für die Entwicklung und für die Verwaltung des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Die Wahl des Vorstandes
2. Die Wahl des Kassenprüfers
3. Die Ernennung des Ehrenvorsitzenden und der Ehrenmitglieder
4. Die Änderungen der Satzung
5. Die Bildung einzelner Sportabteilungen

6. Die Festlegung des Jahresbeitrages
7. Die Auflösung des Vereins

§ 11

Tagesordnung:

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

1. Festlegung der Stimmberechtigung
2. Bestimmung der Wahlprüfer im Falle von Wahlen
3. Geschäftsbericht des Vorstandes
4. Bericht des Kassenprüfers
5. Genehmigung der Haushaltspläne
6. Entlastung der Vorstandsmitglieder und Neuwahlen.
7. Anträge
8. Verschiedenes

§ 12

Anträge zur Mitgliederversammlung:

Anträge zur Mitgliederversammlung können nur von Mitgliedern schriftlich gestellt werden. Sie sind zu begründen und müssen spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden **oder einem anderen Mitglied des Vorstandes** eingehen.

§ 13

Versammlungsleitung und Protokoll:

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet.
- b) Für die Dauer der Entlastung des Vorstandes und der Wahl des Vorsitzenden leitet der Ehrenvorsitzende oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, ein aus der Mitte der Erschienenen gewählter Versammlungsleiter die Mitgliederversammlung.
- c) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterschreiben ist. Anträge und Beschlüsse sind vollständig niederzuschreiben.

§ 14

Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Wahlen:

- a) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- b) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Zur Beschlussfassung genügt das Erreichen der einfachen Mehrheit, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

- c) Die Änderung dieser Satzung sowie die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn der Antrag hierzu mit Begründung den Mitgliedern gleichzeitig mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen ist. Beschlüsse hierüber können nur gefasst werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und bei der Änderung der Satzung $\frac{2}{3}$ derselben, bei Auflösung des Vereins $\frac{4}{5}$ derselben dem Antrage zustimmen. Wer sich bei der Abstimmung enthält, gilt als nicht anwesend.
- d) Bei Vorstandswahlen ist derjenige gewählt, der
1. In der Mitgliederversammlung vorgeschlagen wurde und
 2. Die meisten der gültigen Stimmen, mindestens jedoch ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, auf sich vereint.

Steht nur ein Kandidat zur Wahl, muss er mindestens 50% der gültigen Stimmen erreichen.

Sollte ein weiterer Wahlgang notwendig werden, gilt der Kandidat als gewählt, der die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereint, mindestens jedoch ein Viertel der gültigen Stimmen.

- e) Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim durch Stimmzettel.
Ist nur ein Vorschlag gemacht, kann durch Handheben gewählt werden, falls kein Widerspruch eingelegt wird.
- f) Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes während seiner Amtsperiode erfolgt durch Neuwahl eines anderen Vereinsmitgliedes an seiner Stelle mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Abwahl ist nur möglich, wenn der Antrag hierzu den Mitgliedern gleichzeitig mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen ist.

§ 15

Der Vorstand:

a) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Dem Vorsitzenden
2. Dem Geschäftsführer (siehe auch § 18)
3. Dem Kassierer (siehe auch § 18)
4. Den Beisitzern (siehe auch § 18)

b) Sofern es die Größe des Vereins notwendig macht oder der 1. Vorsitzende dies ausdrücklich wünscht, ist ein 2. Vorsitzender / stellvertretender Vorsitzender zu wählen. Dieser vertritt den Verein dann aber nur im Innenverhältnis oder bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

c) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, gewählt. Der Gewählte ist berechtigt, die Übernahme des ihm angetragenen Amtes abzulehnen.

§ 16

Vertretung des Vereins:

- a) Der Verein wird nach außen vertreten durch den 1. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer sowie dem Kassierer.
- b) Sofern ein 2. Vorsitzender gewählt wurde, vertritt dieser den Verein nur im Innenverhältnis.
- c) Im Innenverhältnis dürfen Rechtsgeschäfte, die den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken, den Abschluss von Pachtverträgen und die Begründung schuldrechtlicher Verpflichtungen in einer Höhe von mehr als 2.000 € zum Gegenstand haben, von diesem nur mit ausdrücklicher Zustimmung des gesamten Vorstandes abgeschlossen werden.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes:

- a) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereines, soweit diese durch Satzung oder durch Gesetz nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder geladen worden sind, gleichgültig, wie viele Mitglieder erschienen sind. Es müssen jedoch mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sein.

- c) Alle Beschlüsse des Vorstandes werden in offener Abstimmung gefasst. Einfache Stimmenmehrheit genügt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 18

Aufgaben der Vorstandsmitglieder:

- a) Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein. Er leitet die Vorstandssitzungen, die Mitgliederversammlungen und die öffentlichen Veranstaltungen. Ferner beruft er die Mitgliederversammlung ein. Er vertritt den Verein nach außen nach Maßgabe von § 16.
- b) Der Geschäftsführer führt die ehrenamtlichen Geschäfte des Vereins, ausgenommen die Kassenangelegenheiten. Ferner vertritt er den Verein nach außen nach den Maßgaben des § 16.
- c) Der Kassierer führt verantwortlich die Kasse, das Bankkonto sowie die gesamte Buchhaltung des Vereins. Ihm obliegt die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Einhaltung des selbigen sowie die Einziehung der Mitgliedsbeiträge und evtl. Beantragung der öffentlichen Mittel. Er vertritt den Verein ebenfalls nach außen. Daneben kann ihm vom Vorstand die Aufgabe eines Schriftführers übertragen werden.
- d) Sofern ein 2. Vorsitzender gewählt wurde, übernimmt dieser die ihm vom 1. Vorsitzenden übertragenden Aufgaben.

Des Weiteren vertritt er den 1. Vorsitzenden bei Abwesenheit, Krankheit oder anderen plötzlich auftretenden Verhinderungsgründen bis zu dessen Rückkehr, Genesung oder bis zur Neuwahl eines neuen 1. Vorsitzenden.

Ist auch er nicht dazu in der Lage oder zurückgetreten bzw. ausgetreten, so müssen die verbleibenden Vorstandsmitglieder sich die Aufgaben untereinander aufteilen und bis zur nächsten Mitgliederversammlung interimsmäßig übernehmen. Diese ist in einem solchen Fall schnellstmöglich einzuberufen.

- e) Die Beisitzer nehmen Vorstandsaufgaben wahr, die ihm vom Vorstand übertragen wurden.

§ 19

Vorstandssitzungen:

- a) Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein. Er muss eine Vorstandssitzung einberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es verlangen.

Sofern er verhindert ist, kann dies auch durch jedes andere Vorstandsmitglied erfolgen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies verlangen.

- b) Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt formlos mit einer Frist von mindestens 3 Tagen.

§ 20

Kassenprüfer:

- a) Der Kassenprüfer ist eine Vertrauensperson der Mitgliederversammlung. Er hat in eigener Verantwortung zu verschiedenen Zeitpunkten angemeldet oder unangemeldet die Kasse zu prüfen. Der Vereinskassierer ist verpflichtet, ihm zu jeder Zeit Einsicht in das Kassenbuch, seine Buchführungsunterlagen und Belege, die Kasse und die Bankauszüge zu geben.

- b) Der Kassenprüfer hat alljährlich gegenüber der Mitgliederversammlung über die erfolgten Prüfungen zu berichten. Entsprechend dem Ergebnis der Prüfungen hat er zu beantragen, den Vereinskassierer für seine Tätigkeit Entlastung zu erteilen oder zu verweigern.

§ 21

Der Verein übt über die Einhaltung dieser Satzung und das Verhalten der Mitglieder im Rahmen ihrer Vereinszugehörigkeit eigene Strafgewalt nach Maßgabe des §§ 22 und 23 aus.

§ 22

Zuständigkeiten und Verfahren:

- a) Zuständig für die Ahndung aller Verstöße gegen diese Satzung ist der Vorstand.
- b) Für das Verfahren sind die §§ 17 bis 32 der Rechts- und Verfahrensordnung des Westdeutschen Fußballverbandes entsprechend anzuwenden.
- c) Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 23

Strafvorschriften:

- a) Mit Geldstrafe bis zu 500,00 € oder mit Ausschluss aus dem Verein ist zu bestrafen, wer
 - 1. Mitglieder, Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder, den Ehrenpräsidenten oder den Verein als Ganzes beleidigt, übel nachredet, verleumdet, körperlich verletzt und sich insoweit eines Vergehens nach §§ 185, 186, 187 und 223 StGB schuldig macht,
 - 2. Sich in gleicher Weise gegenüber dem Schiedsrichter oder dem sportlichen Gegner verhält und sich in gleicher Weise schuldig macht,
 - 3. Vorsätzlich die Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen nicht beachtet sowie die zur Durchführung

der Zwecke und Ziele des Vereins getroffen, berechtigten Anordnungen des Vorstandes nicht befolgt und hierdurch dem Verein Schaden zufügt.

b) Mit Ausschluss aus dem Verein zu bestrafen ist, wer

1. Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung, Fristsetzung und Ausschlussandrohung nicht gezahlt hat und
2. Wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn das Ansehen des Vereins hierdurch beeinträchtigt worden ist.

c) Neben der Strafe kann in jedem Fall eine Spielsperre bis zur Dauer eines Jahres verhängt werden.

§ 24

Auflösung des Vereins:

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks oder bei Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bornheim. Eine andere Verwendung als zu unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken ist unzulässig.

Bornheim-Brenig, den 30.08.2025